

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TCS REIFENVERSICHERUNG – tyre1 obligatorisch

A) ALLGEMEINES UND LAUFZEIT:

- Die TCS Reifenversicherung – tyre1 obligatorisch – wird betreut durch: Technology Content Services GmbH, Postfach 810420, 90249 Nürnberg abgewickelt über: Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, 28199 Bremen vertrieben von: tyre1 GmbH & Co. KG, Tübinger Str. 2-6, 72762 Reutlingen
- Diese Versicherung gilt nur für Reifen der Exklusiv-Marken: Pneumant, Gislaved, Avon und Starmaxx, die in einer Filiale oder bei einem Stützpunkthändler der tyre1 oder über das Online-Portal www.reifendiscount.de erworben wurden.
- Bei einer herstellerseitig obligatorischen Reifenversicherung geht die herstellerseitige Versicherung der TCS Reifenversicherung – tyre1 obligatorisch vor.
- Die Reifenversicherung gilt für 12 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs.

B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Begünstigte sind Kunden, die Reifen der tyre1 Exklusivmarken in einer Filiale oder bei einem Stützpunkthändler der tyre1 oder über das Online-Portal www.reifendiscount.de erworben haben. Sie sind berechtigt, im Versicherungsfall die versicherungsvertraglichen Leistungen unmittelbar gegenüber Willis geltend zu machen und in Anspruch zu nehmen.

Versicherte Reifen: Alle Reifen der unter A) 2 aufgeführten Marken.

Reifen: Der Begriff beinhaltet Reifen für Pkw, Transporter und Kleinbusse bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen: max. 9 Sitzplätze, Höchstbreite: 2,55 m, Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m, Höhe max. 3,20 m

Reifenschäden: Darunter sind Reifenschäden durch eingefahrene Nägel oder andere spitze Gegenstände sowie klar erkennbare Anprallschäden am Reifen durch Bordsteinkanten zu verstehen.

Diebstahl, Vandalismus: Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

C) LEISTUNGSERBRINGUNG / SCHADENABWICKLUNG bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:

- Der Begünstigte ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich nach Eintritt bei dem Reifenhändler, bei dem der versicherte Reifen gekauft wurde, anzuzeigen.
- Im Fall von Diebstahl und Vandalismus ist die Kopie eines Polizeiprotokolls Voraussetzung für die Schadenregulierung.
- Der Reifenhändler begutachtet den Schaden, erstellt gemeinsam mit dem Begünstigten eine Schadenanzeige und vermittelt, wenn möglich, einen Ersatzreifen.
- Die Schadenandienungspflicht endet 3 Monate nach Kenntnis des Schadens.
- Im Schadenfall wird die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens gemäß Tabelle G) ermittelt und erstattet.
- Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten sowie Schäden an Felgen werden nicht erstattet.
- Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 75,00 EUR (inkl. ges. MwSt.).
- Die Versicherung erlischt mit Regulierung des Schadens.

D) EINSCHRÄNKUNGEN:

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
- Ausschlüsse:
 - Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch normale Abnutzung / Verschleiß verursacht wurden.
 - Sollte eine Kaskoversicherung entwendete Reifen ersetzen, trägt diese Versicherung den nachgewiesenen Selbstbehalt.
 - Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 4 mm unterschritten wird.
- Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.
- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Reifen von Fahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Personenbeförderung, Vermietung oder für den Motorsport und von Fahrschulen genutzt werden.
- Versicherungsschutz besteht nur während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Reifen.

E) OBLIEGENHEITEN des Begünstigten im Schadenfall

- Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich anzuzeigen (Punkt C Nr. 1) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- Der Begünstigte hat jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

F) RISIKOTRÄGER UND GERICHTSSTAND:

- Träger des versicherten Risikos ist W. Droege & Co. GmbH & Co. KG Hamburg. Die Abwicklung erfolgt über den Versicherungsmakler Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, 28199 Bremen
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

G) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifen:

Grundlage ist der Kaufpreis des beschädigten Reifens sowie die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens.

Restprofiltiefe (Abnutzung)	Gutschrift
über 7,9 mm	100% des Kaufpreises des Altreifens
über 7,0 mm	80% des Kaufpreises des Altreifens
über 6,0 mm	60% des Kaufpreises des Altreifens
über 5,0 mm	40% des Kaufpreises des Altreifens
über 4,0 mm	20% des Kaufpreises des Altreifens